

## **Satzung**

### **Der „Freien Spielvereinigung“ Pivitsheide V.L. e.V.**

#### **Präambel**

Die Regelungen in dieser Satzung beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer. Soweit im Zusammenhang mit Ämtern oder Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelung. Durch die Verwendung ausschließlich männlicher Bezeichnungen soll nicht infrage gestellt werden, dass jedes Mitglied Anspruch auf eine Anrede hat, die seinem Geschlecht entspricht, und dass der Zugang zu allen Ämtern Frauen und Männern in gleicher Weise offensteht.

#### **A. Allgemeines**

##### **§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr**

- 1) Der im Jahre 1923 gegründete Verein führt den Namen „Freie Spielvereinigung Pivitsheide V.L. e.V.“. Die Kurzbezeichnung lautet „FSV Pivitsheide“.
- 2) Er hat seinen Sitz in Detmold, Pivitsheide V.L. und ist in das Vereinsregister bei dem für den Sitz zuständigen Amtsgericht Lemgo unter der Nummer VR 60550 eingetragen.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

##### **§ 2 Zweck des Vereins**

- 1) Der Zweck des Vereins ist insbesondere die Pflege und Förderung des Sports, der Jugendarbeit, der Erziehung, der Kulturpflege und des öffentlichen Gesundheitswesens.
- 2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a) Durchführung eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports;
  - b) Die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes;
  - c) Die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen;
  - d) Die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen;
  - e) Die Pflege von Beziehungen zu Vereinen und Verbänden mit ähnlichen Zielsetzungen;
  - f) Die Durchführung von allgemeinen Jugend- und Seniorenveranstaltungen und – maßnahmen zur Förderung kultureller Ziele und Pflege des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals;

- g) Förderung der Aus- und Weiterbildung von Übungsleitern, Trainern und Helfern;
- h) Förderung der Jugend- und Erwachsenenbildung im Sport;
- i) Die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften;
- j) Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens.
- k) Die Erstellung sowie die Instandhaltung und Instandsetzung der dem Verein gehörenden Geräte, Immobilien und sonstiger im Vereinseigentum stehender Gegenstände.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
- 3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.
- 5) Der Verein ist weltanschaulich, politisch und religiös neutral.

### **§ 4 Verbandsmitgliedschaften**

- 1) Der Verein ist Mitglied
  - a) Im Kreissportbund Lippe e.V., im Sportverband Detmold e.V. und
  - b) In den für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden.
- 2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.
- 3) Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Vorstand den Eintritt und den Austritt zu den Fachverbänden beschließen.

## **B. Vereinsmitgliedschaft**

### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

- 1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- 2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten.
- 3) Minderjährige Personen können nur mit der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters Mitglied werden.
- 4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 5) Kurzzeitmitgliedschaften für spezielle Sportangebote sind möglich.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch
  - Austritt aus dem Verein (Kündigung);
  - Ausschluss aus dem Verein (§ 8);
  - Tod;
  - Auflösung des Vereins;
  - Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Personen.
- 2) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann zum Ende eines Halbjahres (30.06.; 31.12.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen erklärt werden.
- 3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten.

## **§ 8 Ausschluss aus dem Verein**

- 1) Ein Ausschluss kann erfolgen,
  - bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung und Ordnungen,
  - bei Zuwiderhandlung in grober Weise gegen die Interessen des Vereins und seiner Ziele,
  - wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens,
  - wegen groben unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens oder
  - aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.
- 2) Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Ältestenrat mit einfacher Stimmenmehrheit auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt. Vor der Entscheidung des Ältestenrates sollte der Vorstand den Antrag prüfen. Dem Mitglied ist auf jeden Fall zunächst unter Setzung einer Frist von mindestens drei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Vorstand reicht den Vorgang mit einer Empfehlung an den Ältestenrat weiter, der darüber zu beschließen hat. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe schriftlich unter der zuletzt bekannten Adresse mitzuteilen.
- 3) Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung muss innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, die über die Berufung entscheidet, ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.

## **C. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

### **§ 9 Beiträge, Gebühren, Umlagen**

- 1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Es können abteilungsspezifische Beiträge, Umlagen und Gebühren für besondere Leistungen des Vereins erhoben werden.
- 2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung durch Beschluss bestimmt und in einer Beitragsordnung, die vom Vorstand erlassen wird, festgelegt. Alles Weitere wird gleichfalls in der Beitragsordnung geregelt.
- 3) Die Mitgliedsbeiträge werden halbjährlich erhoben.
- 4) Über die Erhebung und Höhe von abteilungsspezifischen Beiträgen und Gebühren für besondere Leistungen entscheidet der Vorstand, nach Vorschlag der jeweiligen Abteilungsversammlung, durch Beschluss.
- 5) Zur Deckung außerplanmäßigen Finanzbedarfs über die gewöhnliche Geschäftstätigkeit hinaus kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen. Diese Umlagen können jährlich bis zum 6-fachen des Mitgliedsbeitrages eines Erwachsenen betragen.
- 6) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.
- 7) Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand durch Beschluss festsetzt.
- 8) Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
- 9) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
- 10) Fällige Beitragsforderungen werden vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
- 11) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder –pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am Lastschriftverfahren erlassen.
- 10) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

### **§ 10 Ordnungsgewalt des Vereins**

- 1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung, sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter und Übungsleiter Folge zu leisten.
- 2) Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach § 8 dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch nachfolgende Vereinsstrafen nach sich ziehen:
  - a) Verwarnung

- b) Ordnungsgeld bis zum Zehnfachen des Mitgliedsbeitrages eines Mitglieds, ersatzweise Ausübung einer vereinsnützigen Tätigkeit
  - c) Befristeter Ausschluss von der Ausübung der Mitgliedsrechte
  - d) Befristeter Ausschluss
  - e) Verlust eines Vereinsamtes
  - f) Aberkennung eines Ehrenamtes.
- 3) Das Verfahren wird analog zum Ausschluss (§8) eines Mitglieds eingeleitet. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag Stellung zu nehmen. Der Vorstand gibt eine Empfehlung an den Ältestenrat.
- 4) Die Vereinsstrafe wird vom Ältestenrat festgelegt. Es finden § 8 Absätze 2 und 3 Anwendung.

## **D. Die Organe des Vereins**

### **§ 11 Die Vereinsorgane**

- 1) Organe des Vereins sind:
- die Mitgliederversammlung;
  - der Vorstand
  - der Gesamtvorstand
  - der Ältestenrat
  - die Jugendversammlung.
- 2) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf kann aber im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine Aufwandsentschädigung gemäß § 26a Einkommensteuergesetz durch den Vorstand beschlossen werden.
- 3) Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben. Sofern es für die Aufrechterhaltung der Geschäftsführung erforderlich ist, kann er auch Mitarbeiter für die Verwaltung beschäftigen und zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abschließen. Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat der 1. Vorsitzende.
- 4) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die Ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
- 5) Einzelheiten kann eine Finanzordnung regeln.

### **§ 12 Die ordentliche Mitgliederversammlung**

- 1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- 2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.

- 3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich, in Textform, und durch Aushang im Bekanntmachungskasten des Vereinslokals (als schriftlich gilt auch die Einladung per E-Mail).
- 4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 5) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.
- 6) Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der dem Wahlgang vorausgehenden Diskussion einem Mitglied übertragen werden.
- 7) Für die Wahl des Vorstandes wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlleiter.
- 8) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/4 der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.
- 9) Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2 / 3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 11) Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- 12) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
- 13) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung von Medienvertretern beschließt die Mitgliederversammlung.

### **§ 13 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes;
2. Entgegennahme der Kassenprüfberichte
3. Entlastung des Vorstandes;
4. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
5. Wahl der Kassenprüfer;
6. Änderung der Satzung bzw. deren Neufassung;
7. Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins;

8. Beschlussfassung über Beschwerden bei Vereinsausschlüssen oder Vereinsstrafen;
9. Beschlussfassungen über eingereichte Anträge.
10. Wahl der Mitglieder des Ältestenrates.

#### **§ 14 Die außerordentliche Mitgliederversammlung**

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 1 / 4 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt § 13 entsprechend.

#### **§ 15 Der Vorstand**

1) Der Vorstand besteht aus:

a) dem geschäftsführenden Vorstand:

- dem 1. Vorsitzenden,
- dem 2. Vorsitzenden,
- dem 3. Vorsitzenden,
- dem Hauptkassierer,
- stellvertretender Hauptkassierer,
- dem Sozialwart,
- dem stellvertretenden Sozialwart,
- dem Schriftführer,
- dem stellvertretenden Schriftführer.

b) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1., den 2. und den 3. Vorsitzenden sowie den Hauptkassierer vertreten. Zwei dieser vertretungsberechtigten Mitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, sind jeweils vertretungsberechtigt.

Die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

2) Aufgabe des Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Der Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf, aufgabenbezogen, für einzelne Projekte oder befristet, besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.

3) Der Vorstand kann Ausschüsse bilden.

4) Der Vorstand kann sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung geben.

5) Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neues Vorstandsmitglied gewählt ist. Findet sich in der Mitgliederversammlung, in der die

Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes abgelaufen ist, kein Nachfolger, so ist spätestens während der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein Nachfolger zu wählen.

Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.

- 6) Die Mitglieder des Vorstandes haben in der Sitzung des Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

## **§ 16 Der Gesamtvorstand**

- 1) Der Gesamtvorstand besteht aus
  - den Mitgliedern des Vorstandes,
  - den Abteilungsleitern,
  - dem Jugendwart,
  - dem Pressereferenten,
  - etc..

Weitere Funktionsträger des Vereins können dem Gesamtvorstand per Beschluss des Gesamtvorstandes hinzugefügt werden.

- 2) Aufgaben des Gesamtvorstandes sind insbesondere:
  - Die Aufstellung des Haushaltsentwurfes und eventueller Nachträge
  - Die Vorlage von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung,
  - Planung, Vorbereitung und Durchführung von Vereinsaktivitäten,
  - etc.
- 3) Im Gesamtvorstand werden die anfallenden Arbeiten unter einander aufgeteilt; genaueres kann eine Geschäftsordnung nach § 15 Absatz 4 regeln.
- 4) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Sitzung des Gesamtvorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Gesamtvorstandsmitglieder anwesend ist.
- 5) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der geschäftsführende Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

## **§ 17 Vereinsordnungen**

- 1) Der Vorstand ist ermächtigt durch Beschluss ergänzende Vereinsordnungen zu erlassen.
- 2) Insbesondere zur Regelung der Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen der Organe des Vereins und seiner Abteilungen, der Rechte und Pflichten der Mitglieder, der Vereinsfinanzen, der Führung, Aufgabenverteilung

und Verwaltung des Vorstandes oder Gesamtvorstandes sowie der Abteilungen oder der Organisation und Förderung der Jugendarbeit dürfen Vereinsordnungen erlassen werden.

- 3) Die Vereinsordnungen sind nicht Satzungsbestandteil. Sie dürfen der Satzung aber nicht widersprechen. Im Zweifel gelten die Regelungen der Satzung.
- 4) Vereinsordnungen, die nicht vom Vorstand erlassen werden, bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand.

### **§ 18 Der Ältestenrat**

- 1) Der Ältestenrat wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Er sollte möglichst aus fünf, mindestens aber drei, Mitgliedern bestehen, die das 50. Lebensjahr überschritten haben. Die Mitglieder des Ältestenrates dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden.
- 2) Der Ältestenrat gibt sich seine Satzung selber und bestimmt selber die Verfahrensordnung. Beschlüsse sind mit ihren Begründungen schriftlich niederzulegen. Der Vorstand ist zu informieren.
- 3) Der Ältestenrat wählt aus seiner Mitte einen Sprecher. Dieser vertritt den Ältestenrat gegenüber dem Vorstand.
- 4) Neben den durch die Vereinssatzung zugewiesenen Aufgaben hat der Ältestenrat das Vereinsgeschehen in seinem sportlichen und gesellschaftlichen Ablauf zu beobachten und in dieser Aufgabenstellung von sich aus oder auf Anregung von Mitgliedern, klärend und schlichtend zu wirken.

### **§ 19 Abteilungen**

- 1) Der Vorstand kann die Gründung von Abteilungen beschließen.
- 2) Jede Abteilung wählt einen Abteilungsleiter. Der Vorstand bestätigt den Abteilungsleiter durch Beschluss. Die Abteilungsleiter sind Mitglieder des Gesamtvorstandes.
- 3) Die Abteilungen können sich eine Abteilungsordnung geben. Die Abteilungsordnung bedarf der Genehmigung des Vorstandes.

## **E. Vereinsjugend**

### **§ 20 Vereinsjugend**

- 1) Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
- 2) Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr durch den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel.
- 3) Organe der Vereinsjugend sind:

- a) der Jugendwart
  - b) die Jugendversammlung.
- 4) Der Jugendwart ist Mitglied des Gesamtvorstandes.
  - 5) Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

## **F. Sonstige Bestimmungen**

### **§ 21 Kassenwart und Kassenprüfer**

- 1) Der Kassenwart verwaltet die Kasse des Vereins. Über Einnahmen und Ausgaben hat er genau Buch zu führen. Alle Zahlungen sind durch Unterlagen zu belegen.
- 2) Der Kassenwart sorgt für die Einziehung der Mitgliedsbeiträge und sonstiger Vereinsgelder. Er sorgt ferner für die rechtzeitige Überweisung der Beiträge an die übergeordneten Verbände und sonstigen Zahlungen.
- 3) Der Kassenwart ist verpflichtet, ein sich anbahnendes Defizit sofort dem Vorsitzenden zu melden.
- 4) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand oder dem Gesamtvorstand angehören dürfen.
- 5) Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre.
- 6) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

### **§ 22 Haftung des Vereins**

- 1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- und Amtsträger, deren Vergütung 500 Euro im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

### **§ 23 Datenschutz im Verein**

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.

2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:

- a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
  - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
  - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
  - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- 3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

## **G. Schlussbestimmungen**

### **§ 24 Auflösung**

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 2) Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und 2. Vorsitzende als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
- 3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an die Stadt Detmold, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- 4) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 25 Gültigkeit dieser Satzung**

- 1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 01.03.2013 beschlossen.
- 2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 3) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

*John Sivauf*

1. Vorsitzender

*25.09*

2. Vorsitzender

*John Pohlmann*

3. Vorsitzender

*Statt*

Hauptkassierer